



Datenschutz

Im Entwurf der Musternutzungsbedingungen des BMEL

Werkstattkonferenz am 21.9.2023 – Universität Osnabrück

Dipl. Jur. Simon Marx, Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht (ISVWR)

Rechtlich relevante Datenkategorien des Entwurfs der Musternutzungsbedingungen

§ 2 Nr. 1 GeschGehG: Information

- die nicht allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert ist
- die Gegenstand von Geheimhaltungsmaßnahmen ist
- bei der ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht

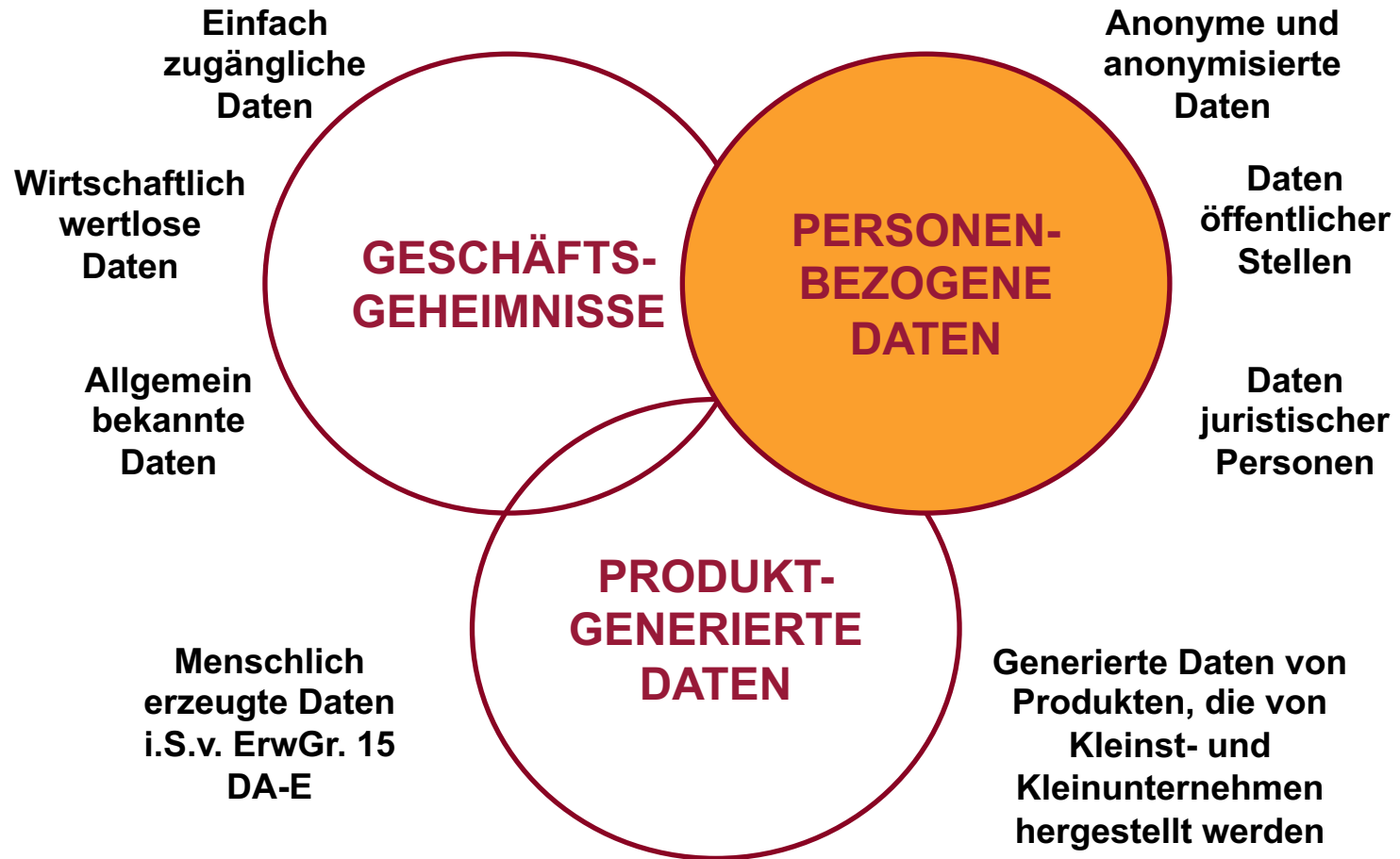


Art. 4 Nr. 1 DS-GVO:
Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung identifiziert werden kann

Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 DA:

Daten, die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden „Daten“ meint jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen

Rechtlich relevante Datenkategorien des Entwurfs der Musternutzungsbedingungen



- Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der EU = Anwendbarkeit der DS-GVO (Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 DS-GVO)
- DA gilt für Bereitstellung produktgenerierter Daten (Art. 1 Abs. 1, 2 DA-E)
- Sind „Daten“ i.S.d. Art. 1 Abs. 1 DA-E personenbezogene, können DS-GVO und DA anwendbar sein
 - Vgl. ErwGr. 14 Satz 3 DA-E: Produkte i.S.d. DA-E können auch landwirtschaftliche und industrielle Maschinen sein
- Art. 1 Abs. 3 und ErwGr. 7 DA-E nF regeln das Verhältnis
 - DS-GVO gilt auch im Zusammenhang mit dem DA
 - Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich des DA muss der DS-GVO entsprechen (Art. 1 Abs. 3 Satz 4 DA-E nF: „In the event of a conflict (...) Union law on the protection of personal data (...) shall prevail.“)

- Konfliktpotenzial: Zugangs- und Nutzungsansprüche des DA vs. Vorgaben der DS-GVO
 - Art. 4 Abs. 1 DA-E: Pflicht des Dateninhabers, dem Nutzer die produktgenerierten Daten zur Verfügung zu stellen
 - Art. 5 Abs. 1 DA-E: Pflicht des Dateninhabers, Dritten die produktgenerierten Daten auf Verlangen des Nutzers zur Verfügung zu stellen
- Soll DS-GVO durch DA „unberührt“ bleiben und im Zweifel vorgehen, kann DA keine Rechtsgrundlagen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1, Art. 9 Abs. 2 DS-GVO enthalten
- Daher Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 6 DA-E: Ist Nutzer nicht betroffene Person und verlangt Übermittlung der Daten an sich selbst/einen Dritten (Art. 4 Abs. 1 bzw. 5 Abs. 1 DA-E), begrenzt DS-GVO Zugangsansprüche

- **Vertragsparteien:** Hersteller und landwirtschaftlicher Betrieb
- **Datenerzeugendes Produkt:** Landmaschine oder ein sonstiger datenerzeugender Gegenstand (Ziff. 2)
- **Landwirt selbst kann betroffene Person i.S.d. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO sein**, falls er alleiniger Betriebsinhaber ist bzw. die bewirtschafteten Flächen in seinem Eigentum stehen und die Zuordnung der Daten nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich ist → Personenbezug der Daten über das Benutzerkonto (Ziff. 3.3)
- Produktgenerierte Daten können sich aber **auch** auf **die Person** beziehen, **welche die Landmaschine bedient** (Beschäftigter / Lohnunternehmer oder dessen Beschäftigter)

- **Landwirt ist betroffene Person i.S.d. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO**, falls er alleiniger Betriebsinhaber ist bzw. die bewirtschafteten Flächen in seinem Eigentum stehen
 - Registrierungsdaten
 - Produktgenerierte Kundendaten: Produktdaten, landwirtschaftliche Daten und Nutzungsdaten, falls er selbst die Landmaschine bedient
 - Abgeleitete Daten nur anonymisiert
- **Nutzer der Landmaschine ist betroffene Person i.S.d. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO**, falls durch Benutzeridentitäten/Berechtigungsprüfung die Zuordnung der Nutzungsdaten (4.2.3.) wahrscheinlich ist

5.1. Nutzung zur Erbringung der vertraglichen Leistung

- Datenverarbeitung DS-GVO-konform, falls Rechtsgrundlage vorliegt, hier: Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DS-GVO
- Erforderlichkeit: ohne Registrierungsdaten kein Nutzerkonto und ohne produktgenerierte Daten keine Produktverbesserung)

5.4. Datenweitergabe durch den Hersteller an Dritte

5.4.1 Zum Zweck der Produktbereitstellung

- Erforderlichkeit nur, wenn der Hersteller die Dienste nicht auch ohne Dritten erbringen kann
- Folge: gemeinsame Verantwortlichkeit Hersteller und Dritter

5.4.2 Zum Zweck der Produktverbesserung

- nur anonymisierte Daten: DS-GVO nicht anwendbar

6.1. Zugang und Nutzung von produktgenerierten Daten

- Kollision zwischen Art. 4 Abs. 1 DA-E und Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 DS-GVO, falls produktgenerierte Daten personenbezogene Daten Dritter sind
- Klarstellung zwar in Ziff. 9.2 Satz 2, besser wäre aber Aufnahme des Hinweises auf Art. 4 Abs. 5 DA-E nach Ziff. 6.1

6.5. Weitergabe an Dritte

- Auch hier Kollision zwischen Art. 5 Abs. 1 DA-E und Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 DS-GVO, falls die produktgenerierten Daten personenbezogene Daten Dritter sind
- besser auch hier Aufnahme des Hinweises auf Art. 5 Abs. 6 DA-E in Ziff. 6.5

9.1. Einhaltung der Pflichten der DS-GVO

- Unterscheidung zwischen Auftragsverarbeitung und gemeinsamer Verantwortlichkeit erforderlich, um den Besonderheiten der jeweiligen Verarbeitungssituation Rechnung tragen zu können
- Abhängig von den Umständen des Einzelfalls: Grad der Einflussnahme auf die Zwecke und Mittel entscheidend

9.2. Frühestmögliche Anonymisierung

- Anonyme und anonymisierte Daten unterfallen der DS-GVO nicht (ErwGr. 26 Satz 5 DS-GVO): Parteien sollten Personenbezug vermeiden, falls das möglich ist

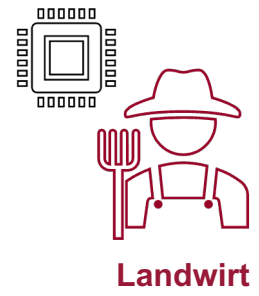
9.3. Rückgabe aggregierter Ergebnisse



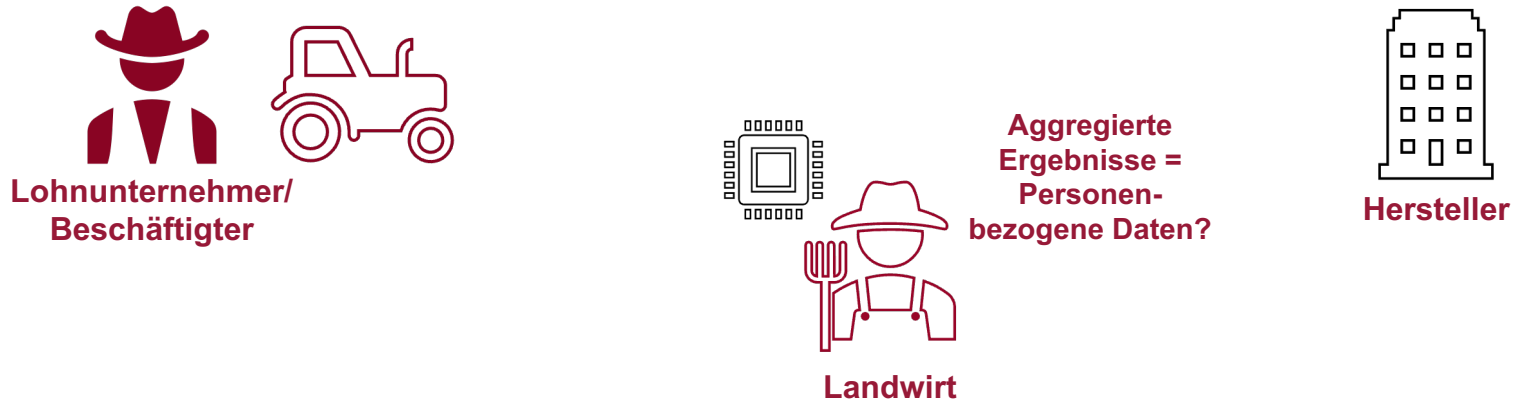
9.3. Rückgabe aggregierter Ergebnisse



9.3. Rückgabe aggregierter Ergebnisse



9.3. Rückgabe aggregierter Ergebnisse



- **Problem:** Personenbezug der aggregierten Ergebnisse durch Rückführung an den Landwirt theoretisch möglich, Landwirt kann nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich herausfinden, wer die Landmaschine bedient und dadurch die produktgenerierten Daten erzeugt hat
- **Lösung durch 9.3.:** Aggregierte Ergebnisse dürfen keine Rückschlüsse darauf zulassen, wie die Daten aufgezeichnet wurden

Kontakt

Universität Osnabrück

Dipl.-Jur. Simon Marx

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht und Verwaltungswissenschaften

Prof. Dr. Bernd J. Hartmann, LL.M. (Virginia)

Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht (ISVWR)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

